



Lorenz-von-Stein-Institut | Olshausenstraße 40 | 24098 Kiel

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Datum: 17.12.2020
Bearbeitung: Prof. Dr. Utz Schliesky
Telefon: +49(431) 988-1010
E-Mail: uschliesky@lvstein.uni-kiel.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein,
LT-Drs. 19/2558**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf. Meine Stellungnahme finden Sie in der Anlage; für darüber hinausgehende Fragen und Erörterungen stehe ich selbstverständlich, auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung, gerne zur Verfügung.

Mit allen guten Wünschen für die nun unmittelbar bevorstehende Weihnachtszeit und mit besten Grüßen

gez. Prof. Dr. Utz Schliesky
Geschäftsführender Vorstand



Schriftliche Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

(Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW - LT-Drs. 19/2558)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt ein sehr nachvollziehbares Anliegen. In Zeiten der Corona-Pandemie droht auch zentralen Verfassungsorganen die Handlungs- oder Beschlussunfähigkeit, auf die es in außergewöhnlichen Notlagen aber gerade besonders ankommt. Die Landesverfassung Schleswig-Holstein kennt keinen Ausnahmezustand oder Notstand, dementsprechend auch keine Vorkehrungen für eine drohende Notlage. Die geschäftsordnungsrechtliche Fiktion bei der Beschlussfähigkeit in § 59 Abs. 2a Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages war ein nach hiesiger Auffassung gut begründeter und verfassungsgemäßer Weg, um zumindest die Beschlussfähigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der aktuellen Pandemie zu sichern. Zahlreiche weitere mit einer Notlage verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen konnten in dieser Geschäftsordnungsregelung aber nicht gelöst werden, so dass der Bedarf an einer verfassungsrechtlichen Normierung, wie sie hier vorgelegt wird, deutlich geworden ist. Einige wenige andere Ländern wie z.B. Baden-Württemberg und Sachsen verfügen über derartige Regelungen bereits; sowohl der Bund mit seiner auf wenige Fallkonstellationen beschränkten Notstandsverfassung als auch andere Länder sind aktuell vor ähnliche Problemlagen gestellt. Der bisherige Verlauf der Pandemie - auch in anderen Staaten - hat gezeigt, dass es riskant ist, auf derartige Notlagen-Regeln zu verzichten. Das Vorhaben, einen Notausschuss in der Landesverfassung zu verankern, ist daher uneingeschränkt zu begrüßen. Allerdings sind nicht alle Detailregelungen überzeugend; nachfolgend soll daher vor allem auf diese Themen eingegangen werden.

II. Systematische Stellung

Der Vorschlag, die Regelung über den Notausschuss als Art. 47a LV in den Abschnitt IV. („Die Gesetzgebung“) einzugliedern, kann nicht überzeugen. Die mit dem Notausschuss geregelten Dinge betreffen *auch*, aber bei weitem *nicht allein* Fragen der Gesetzgebung. Da der Notausschuss ja in Notlagen den Landtag ersetzen soll, wäre es überzeugender, ihn als Art. 16a LV und damit in den Abschnitt II. („Der Landtag“) einzureihen. Denkbar wäre insoweit auch noch, wegen der Abweichungen von der Beschlussfähigkeit und möglichen Regelungen zu Wahlen die Norm auch als Art. 22 a LV einzureihen. Jedenfalls sollte die Norm in jedem Fall in den Abschnitt II. eingegliedert werden, da die systematische Stellung einer Vorschrift bei ihrer Auslegung durch die Verfassungsgerichtsbarkeit eine nicht unerhebliche Rolle spielen kann.

III. Einrichtung (Abs. 1)

1. Stellung

Die organschaftliche Stellung regelt der Gesetzentwurf dahingehend, dass der Notausschuss ein (ständiger) Ausschuss des Landtages ist wie die anderen Ausschüsse auch. Dementsprechend hat er die- vorbehaltlich der näheren Regelungen in der Geschäftsordnung - grundsätzlich die gleiche Mitgliederzahl wie die anderen Ausschüsse. Damit gewährleistet er die „Spiegelbildlichkeit“ der Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss zu den Mehrheiten im Parlament. Dieser Grundsatz der Spiegelbildlichkeit folgt aus Freiheit und Gleichheit des Mandats und der Repräsentationsfunktion des Landtages und ist vor allem dann zu beachten, wenn Gremien des Parlaments wesentliche Teile der dem Parlament als Ganzem zustehenden Informations-, Kontroll- und Untersuchungsaufgaben wahrnehmen.¹ Nur auf diese Weise kann auch bei einer zahlenmäßig verringerten Repräsentation die demokratische Legitimation des Gremiums und seiner Entscheidungen sichergestellt werden. Dies ist hier umso wichtiger, als nach Art. 47a Abs. 2 S. 1 LV-E im Falle der Notlage der

¹ BVerfGE 80, 188 (222); 112, 118 (136); 130, 318 (353 f.); *Schliesky*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Handbuch des Parlamentsrechts, 2016, § 5 Rn. 29, 63.

Notausschuss als Notparlament die Stellung des Landtages einnimmt und dessen Rechte wahrnimmt. Da diese Funktion des Notparlaments die wesentliche Aufgabe des Notausschusses darstellt, sollten Einrichtung und Stellung in unmittelbarem Zusammenhang im Verfassungstext erwähnt werden. Es erscheint daher vorzugswürdig, Art. 47a Abs. 2 **Satz 1** LV-E zu einem neuen Art. 47a **Abs. 1 S. 2** LV-E umzustellen.

2. Mitglieder

Nach Art. 47a Abs. 1 S. 2 LV-E werden die Mitglieder und ihre Stellvertretungen vom Landtag entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen gewählt. Damit ist - ohne dass es einer besonderen Vorhebung bedarf - ausgedrückt, dass die Mitglieder des Notausschusses als Abgeordnete dem Landtag angehören müssen. Die angeordnete Spiegelbildlichkeit ist verfassungsrechtlich zwingend.² Darüber hinaus ordnet Satz 2 an, dass die Mitglieder nicht der Landesregierung angehören dürfen. Angesichts der gerade auch in Notlagen bedeutsamen Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Regierung³, die im Falle des Notparlaments nur noch von wenigen Abgeordneten ausgeübt werden kann, ist diese Beschränkung nachvollziehbar und gerechtfertigt.

3. Konkretisierung durch die Geschäftsordnung

Einzelheiten des Zusammentritts und das Verfahren des Notausschusses werden laut Art. 47a Abs. 1 S. 3 LV-E durch die Geschäftsordnung des Landtags geregelt. Dieses gestufte Vorgehen der normativen Ausgestaltung findet ihren Grund in der Parlamentsautonomie und entspricht parlamentarischen Gebräuchen. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass bereits in Art. 47a LV-E auch Verfahrensregelungen enthalten sind,

² S.o. III. 1.

³ BVerfGE 67, 100 (130); *Schliesky*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Handbuch des Parlamentsrechts, 2016, § 5 Rn. 66 ff.

insbesondere in den Absätzen 4 und 5. Hierbei handelt es sich aber um bedeutsame Verfahrensregelungen, die das Wesen des Notausschusses und des Notparlaments ausmachen, so dass sie einer Änderung mit einfacher Mehrheit entzogen sein sollten und daher zutreffend in die Verfassung aufgenommen werden sollen.

IV. Kompetenzen

1. Erforderliche Maßnahmen

Im Falle der Notlage rückt der Notausschuss in die Stellung des Landtages ein und nimmt dessen Rechte wahr, Art. 47a Abs. 2 S. 1 LV-E (besser: Art. 47a Abs. 1 S. 2 LV-E). Er erhält damit einen grundsätzlich sehr weiten Kompetenzspielraum zugewiesen, der über den jedes anderen Ausschusses hinausgeht. Dies ist angesichts der Funktion als Notparlament nachvollziehbar und zutreffend. Zugleich wird die Kompetenz des Notausschusses auf die **erforderlichen Maßnahmen** beschränkt, um die Handlungsfähigkeit des Landes in der Notlage zu sichern. Damit erfolgt eine aus der Natur der Sache folgende Beschränkung des Notausschusses, der nicht grundlegende politische Systemveränderungen beschließen darf, sondern - und das ist das Entscheidende - die Handlungsfähigkeit des Landes in einer Notlage sicherstellen soll. Damit stehen dem Notausschuss dann nicht nur Gesetzgebungsbefugnisse, sondern auch die Kompetenz für alle anderen erforderlichen Beschlüsse einschließlich haushaltspolitischer Maßnahmen zu. Auch ein Beschluss nach Art. 30 LV, mit dem die Landesregierung verpflichtet wird, beim Bundesverfassungsgericht für das Land ein Verfahren gegen eine Maßnahme oder Unterlassung des Bundes anhängig zu machen, bleibt in der Notlage so möglich. Dies ist auch durchaus wichtig zur Durchsetzung von Landesinteressen auf Bundesebene gerade in derartigen Notlagen; es sichert damit auch die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts in einer Notlage von nationalem Ausmaß.

2. Ausschlüsse

Der Gesetzentwurf enthält neben der Beschränkung auf die „erforderlichen Maßnahmen“ weitere Beschränkungen und Ausschlüsse, über die der Notausschuss nicht beschließen darf. Nach Art. 47a Abs. 2 S. 3 LV-E sind Änderungen der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages der Kompetenz des Notausschusses entzogen; gleiches gilt für die Außerkraftsetzung oder Aussetzung deren Anwendbarkeit. Diese Beschränkung ist zu begrüßen, damit weder die Möglichkeit besteht noch der Eindruck entsteht, dass mit der Tätigkeit des Notausschusses ein „Umsturz“ oder eine Systemveränderung denkbar wäre. Dementsprechend überzeugt auch Art. 47a Abs. 2 S. 4 LV-E, der dem Notausschuss die Befugnis entzieht, ein Misstrauensvotum nach Art. 42 LV einzuleiten oder zu beschließen. Neben der schon genannten Vermeidung des Eindrucks eines „umstürzlerischen Gremiums“ wird so auch verhindert, dass der Notausschuss eine Verfassungskrise auslösen kann, indem die Handlungsfähigkeit der Landesregierung beseitigt wird.

Aufgrund des ergänzenden Antrags der SPD-Fraktion (Umdruck 19/4794) stellt sich die Frage, ob zusätzlich dem Notausschuss auch die Kompetenz für Wahlen entzogen werden soll. Diese Frage kann verfassungsrechtlich nicht beantwortet werden, sondern bedarf einer verfassungspolitischen Entscheidung. Aus Sicht des Unterzeichners ist allerdings Zurückhaltung geboten, dem Notausschuss auch jegliche Wahlentscheidung zu entziehen. Denn um die Funktionsfähigkeit des Landes zu gewährleisten, kann es durchaus geboten sein, auch und gerade in Notlagen Wahlen durchzuführen, weil sonst ggf. die Gewaltenteilung in Gefahr sein könnte. Ernsthaft zu diskutieren und nicht einfach abzuwägen ist die Frage, ob die Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten nach Art. 33 Abs. 2 LV für den Notausschuss möglich sein soll. Dies unterliegt einerseits Bedenken, weil nach Art. 33 Abs. 3 LV grundsätzlich die Stimmenmehrheit der Mitglieder des Landtages erforderlich ist, die der Notausschuss nicht erreichen kann. Auf der anderen Seite sieht Art. 33 Abs. 4 LV bei weiteren Wahlgängen nach zwei erfolglosen Wahlgängen das Meiststimmenverfahren vor, das seinerseits verfassungsrechtlichen Auslegungsschwierigkeiten und

Bedenken unterliegt.⁴ In einer existenziellen Notlage für das Land spricht allerdings andererseits viel dafür, beim Rücktritt oder gar Tod der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten die Handlungsfähigkeit der Exekutive durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers sicherzustellen. Erst recht gilt dies etwa für Wahlen von Verfassungsrichtern, wenn etwa durch Rücktritt, dauerhafte Verhinderung oder gar Tod die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichts nicht mehr gewährleistet wäre. Die „Stellschraube“ der Kompetenzen des Notparlaments bzw. des Notausschusses entscheidet somit auch darüber, wie handlungsfähig die anderen beiden Staatsgewalten in einer Notlage bleiben, da in Ermangelung einer allgemeinen Notstandsregelung auch für diese zwei Staatsgewalten Normen fehlen.

V. Notlage (Abs. 3)

Art. 47a LV-E spricht durchgängig von einem Notfall und definiert diesen in Absatz drei. Die Verwendung des Begriffs „Notfall“ ist etymologisch allerdings nicht überzeugend. Ein „Notfall“ meint im allgemeinen Sprachgebrauch etwas Einmaliges, während eine „Notlage“ einen länger andauernden Zustand bezeichnet und daher im hiesigen Kontext vorzugswürdig ist. Ein einmaliger Notfall (schwere Sturmschäden) wird kaum zu dem Zusammentritt eines Notparlaments rechtsfertigen; dies wird erst dann der Fall sein, wenn es um länger andauernde außergewöhnliche Zustände und damit eben eine Notlage geht. Von der (unaufschiebbaren) „Notlage“ spricht im übrigen derzeit auch § 59 Abs. 2a Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Die inhaltlichen Kriterien für die Notlage, die Abs. 3 benennt (Naturkatastrophe; Seuchengefahr, besonders schwerer Unglücksfall; drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes) sind sehr vielschichtig, verfassungsrechtlich aber nicht zu

⁴ Dazu *Schliesky*, in: *Morlok/Schliesky/Wiefelspütz* (Hrsg.), *Handbuch des Parlamentsrechts*, 2016, § 5 Rn. 13; s. ferner *Morlok/Kalb*, *ThürVBl.* 2015, 153 ff.; *Zeh*, *ThürVBl.* 2015, 161 ff.

beanstanden. Im Gegenteil, die Bandbreite der Möglichkeiten zeigt, dass eine Notlage eben nicht allein in Fällen einer Pandemie bestehen kann.

Die Kritik des SPD-Antrags am Begriff der „Seuchengefahr“ (Umdruck 19/4794) ist aus Sicht des Unterzeichners nicht überzeugend, da die „Seuchengefahr“ nach wie vor ein gebräuchlicher juristischer Terminus ist, der den Vorzug bietet, nicht zwischen Infektionskrankheiten bei Menschen und Tieren unterscheiden zu müssen.

VI. Feststellung und Beendigung der Notlage (Absätze 4,7)

Die in Art. 47a Abs.4 LV-E vorgesehene Regelung zur Feststellung der Notlage ist nicht überzeugend. Es leuchtet nicht ein, warum erst die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident eine Notlage feststellen soll, diese(r) dann erst noch die einstweilige (!) Bestätigung dieser Feststellung durch das Landesverfassungsgericht beantragen soll. Die Parlamentsautonomie wird bei diesem Regelungsvorschlag ohne Not aufgegeben, denn die Prüfung von rechtlichen wie auch tatsächlichen Voraussetzungen für den Zusammentritt des Landtages etc. ist auch sonst der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten zugewiesen (§§ 45, 46 Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages). Das Parlament ist gut beraten, die ihn betreffenden Tatsachen- wie Rechtsfragen zunächst selbst zu entscheiden. Es bleibt dann Abgeordneten und Fraktionen unbenommen, sich gegen diese Entscheidung zu wenden und gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Bei dem jetzt vorgesehenen Verfahren besteht aber gerade kein Zugewinn an Rechtssicherheit, da durch dieses Verfahren ein (Eil-)Rechtsschutz zum Landesverfassungsgericht durch die Opposition oder auch die Landesregierung etc. gerade unmöglich gemacht wird. Denn wenn das Gericht in einem von Art. 47a Abs. 4 LV-E neu konzipierten Eilverfahren innerhalb Tagesfrist die Feststellung eines Notfalls einstweilig bestätigt hat, fehlt jegliches Rechtsschutzbedürfnis für einen Eilrechtsschutz in demselben Moment. Darüber hinaus ist die Tagesfrist unter Umständen unzumutbar oder auch unrealistisch, wenn das Landesverfassungsgericht seinerseits nicht beschlussfähig ist bzw. nicht so schnell zusammentreten kann. Vorzugswürdig wäre daher eine Ausgestaltung der Feststellung der Notlage dahingehend, dass die Landtagspräsidentin oder der

Landtagspräsident die Notlage feststellt, der Notausschuss unverzüglich zusammentritt und - wie in Satz 4 auch jetzt schon vorgesehen - zu Beginn der Sitzung die Voraussetzungen der Notlage noch einmal überprüft und bestätigt.

Bei der jetzigen normativen Ausgestaltung ist auch die Regelung von Abs. 7, demzufolge *der Landtag* die Notlage für beendet zu erklären hat, angesichts der Feststellung durch das Landesverfassungsgericht systematisch unzutreffend. Bei dem hier unterbreiteten Vorschlag, im Rahmen der Parlamentsautonomie die Feststellung der Notlage zu treffen, wäre Art. 47a Abs. 7 LV-E allerdings systemkonform.

VII. Bekanntmachung (Abs. 5)

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Bekanntmachung der Notlage sowie der vom Notausschuss beschlossenen Gesetze etc. ist überzeugend und umfassend. Die Regelung erlaubt Not- und Ersatzverkündungen, wie sie bei dynamischen Notlagen auch dringend geboten ist. Auch insoweit ist es dann aber systematisch überzeugender, wenn nicht das Landesverfassungsgericht in die Feststellung der Notlage eingeschaltet ist, sondern die Landtagspräsidentin oder Landtagspräsident ihren oder seinen eigenen Beschluss bekanntmacht.

VIII. Aufhebung von Gesetzen oder anderen Maßnahmen (Abs. 6)

Die in Art. 47a Abs. 6 LV-E vorgesehene Korrekturmöglichkeit nach dem Ende der Notlage ist zu begrüßen. Das zweifelsohne bestehende Spannungsfeld zwischen Handlungsfähigkeit und Rechtssicherheit ist mit vier Wochen kurz, aber angemessen gelöst worden. Verfassungspolitisch denkbar ist es auch, diese Frist auf sechs Monate zu verlängern (so Nr. 3 des SPD-Antrags, Umdruck 19/4794), wobei der Aspekt der Rechtssicherheit bei einer Aufhebungsmöglichkeit noch nach sechs Monaten deutlich zurücktritt. Entscheidend wird allerdings ohnehin sein, ob eine Auf-

hebung der durch den Notausschuss beschlossenen Gesetze oder anderen Maßnahmen mit Wirkung für die Vergangenheit oder die Zukunft erfolgt. Diese Weichenstellung ist entscheidend für die Beurteilung, ob es sich um eine echte oder unechte Rückwirkung handelt. Davon hängt ab, wie die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Aufhebung von Gesetzen oder anderen Maßnahmen des Notausschusses zu beurteilen ist und welche weiteren Folgen wie z.B. Entschädigungszahlungen diese spätere Aufhebung auslöst. Letztlich ist der vorgesehene Abs. 6 entbehrlich, weil nach dem lex-posterior-Grundsatz das Parlament ohnehin neue politische Bewertungen vornehmen darf und dann alte Gesetze aufheben oder ändern kann. Entscheidend bleibt dann - wie gesagt - die Frage, ob eine rückwirkende Aufhebung stattfindet und damit eine echte Rückwirkung verbunden ist. Von diesen (bundes-)verfassungsrechtlichen Kautelen, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon lange näher ausgeformt sind, kann auch der vorgesehene Absatz 6 nicht entbinden.

IX. Digitalisierung

Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Regelungen dazu, wie der Notausschuss verfahren soll, wenn es dessen Mitgliedern ebenfalls nicht (mehr) möglich ist, zu einer gemeinsamen Präsenzsitzung zusammenzukommen. Man mag dies achselzuckend zur Kenntnis nehmen und parlamentarische Tätigkeit in einem solchen Fall für entbehrlich halten, doch entspräche eine solche Haltung nicht der Überzeugung des Unterzeichners. Schon jetzt in der aktuellen Pandemie-Lage stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit parlamentarische Beratungen und gar Beschlussfassungen auch digital erfolgen können. Bei diesem Themenkomplex handelt es sich um ein sehr schwieriges Feld, da die repräsentative Demokratie essentiell auf die demokratische Öffentlichkeit und damit auch die Parlamentsöffentlichkeit als Funktionsbedingung angewiesen ist.⁵ Demokratische Öffentlich-

⁵ Dazu eingehend *Schliesky*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Handbuch des Parlamentsrechts, 2016, § 51 Rn. 65 ff., 76 ff.; jüngst auch *Schliesky/Hagenah*, Digitalisierung der Öffentlichkeit, 2020.

keit ist angesichts der diskursiven Interaktion etwas ganz anderes als bloße physische Anwesenheit, und deshalb kann die Öffentlichkeit wegen ihrer Funktionen nicht vorschnell durch eine „digitale Öffentlichkeit“ im Rahmen einer Videokonferenz o.ä. ersetzt werden. Es empfiehlt sich daher auch nicht, aus vermeintlichen aktuellen Bedarfen während der Corona-Pandemie Art. 21 LV zu ändern, ohne die grundlegenden Auswirkungen der Digitalisierung auf die demokratische Öffentlichkeit und damit auf die Grundlage der repräsentativen Demokratie eingehend betrachtet und abgewogen zu haben.⁶ Sinnvoll wäre es aber, nur dem Notausschuss digitale Beratungen in Abweichung von Art. 21 LV zu ermöglichen, sofern ein persönliches Zusammenkommen (z.B. durch die Infektion mehrerer Mitglieder, Zerstörung der Verkehrswege o.ä.) nicht möglich ist. Insofern wäre anzuraten, nach Abs. 5 einen weiteren Absatz einzufügen:

„(5 a) In Abweichung von Art. 21 Abs. 1 kann der Notausschuss auch nichtöffentlich oder mithilfe von digitalen Kommunikationsmitteln tagen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.“

X. Evaluationsvorschrift (Art. 70 Abs. 3)

Angesichts der beabsichtigten weitreichenden Verfassungsergänzung ist es nachvollziehbar und begrüßenswert, dass der Landtag als Verfassungsgeber sich selbst zu einer Überprüfung der Norm verpflichtet, die auch mit dem Außerkrafttreten der Norm „sanktioniert“ ist. Es stellt sich lediglich die Frage, ob der 31.12.2022 ein geeigneter Endzeitpunkt für die Überprüfungspflicht ist, da im Frühjahr des Jahres 2022 Landtagswahlen stattfinden und der Beginn der (20.) Wahlperiode vermutlich nicht viel Zeit für eine eingehende Überprüfung lässt. Es wird daher angeraten, sowohl

⁶ Dazu eingehend *Schliesky*, Legitimität, 2020, S. 74 ff., 119 ff.

die Überprüfungsfrist als auch die Außerkrafttretensfrist jeweils um ein halbes Jahr zu verlängern.

Prof. Dr. Utz Schliesky